

**Mitgliedskarte.** Bei jeder Halbjahrs-Beitragszahlung erhält das Mitglied eine neue Mitgliedskarte. Zu diesem Zweck werden am 1. Januar und am 1. Juli eines Jahres Mitgliedskarten ausgegeben, die sich von einander durch ihre Farbe unterscheiden und ausserdem durch Aufdruck des betreffenden Halbjahrs genau gekennzeichnet sind. Jede ausgehändigte Karte muss abgestempelt sein, sonst hat sie keine Gültigkeit. Es achte daher ein Jeder darauf, ob sie auch, entweder den Verbandsstempel oder (falls man die Karte von einem Verein erhalten hat) den Vereinsstempel trägt.



**Nachnahme (Inland).** Wer bis spätestens Ende Januar bzw. Ende Juli eines Jahres seine Mitgliedskarte pro 1. bzw. 2. Halbjahr durch die Einsendung seines Beitrages nicht eingelöst hat, dem wird die Mitgliedskarte unter **Nachnahme** (mit 30 Pfg. Portozuschlag) durch die Post präsentiert.



**Nachnahme (Ausland).** Nach dem Auslande hin wird keine Nachnahme erhoben, die im Ausland wohnenden Mitglieder wollen also für die prompte pränumerando Einsendung des Beitrags im eigenen Interesse Sorge tragen, widrigenfalls die Mitgliedschaft sofort erlischt.



**Auslandsbeiträge.** Für Mitglieder, die sich im Auslande aufhalten, beträgt der halbjährliche (nach oben hin abgerundete) Beitrag:

in Frankreich, Belgien, Schweiz . . . . . 5 Francs „ Italien . . . . . 5 Lira „ Russland . . . . . 2 Rubel „ Amerika . . . . . 1 Dollar		in England . . . . . 4 Shilling „ Dänemark, Schweden, Norwegen . . . 4 Kronen „ Holland . . . . . 2 Gulden 36 cents
--	--	---



**Zahlungsfrist.** Wird eine Mitgliedskarte unter Nachnahme vom Briefträger präsentiert, so hat man das Recht, falls man momentan den Betrag nicht erlegen kann, zu verlangen, dass die Karte nach 7 Tagen nochmals vorgezeigt wird. Auf diese Weise ist also jedem Kollegen Gelegenheit gegeben, sich während der 7 Tage auf die Einlösung der Karte vorbereiten zu können.



**Mitgliedsrechte.** Mitgliedskarten, die uneingelöst an den Verbandskassierer zurück gelangen, haben zur Folge, dass die Zeitungslieferung aufhört und die Mitgliedschaft erlischt.



**Erlass und Stundung des Beitrags.** Kranke Kollegen sind während ihrer Krankheit vom Beitrag entbunden und Arbeitslosen kann der Beitrag gestundet werden. Bedingung ist aber, dass der Betreffende die Stundung oder den Erlass des Beitrags bei der Geschäftsstelle des Verbandes vor der Einziehung des fälligen Beitrags beantragt, damit unnütze Kosten vermieden werden.



## Zahlungsweise der in den Kronländern Oesterreichs wohnenden Mitglieder.

**Erlagschein.** Die Mitglieder, welche in Oesterreich domizilieren, zahlen die Beiträge nach wie vor mittelst Erlagschein an das K. K. Postsparkassen-Amt in Wien. Der Erlagschein wird nach der daraus ersichtlichen Vorschrift ausgefüllt und dann einer beliebigen Postanstalt der Kronländer Oesterreichs zur Weitersendung übergeben. Die auf diesem Wege gemachten Einzahlungen sind sämtlich portofrei. Erlagscheine erhält jedes österreichische Mitglied kurz vor dem Zahlungstermin von der Zentral-Geschäftsstelle frei geliefert.



**Geld-Umrechnung.** In österreichischem Gelde umgerechnet beträgt der Beitrag pro Halbjahr nach oben hin abgerundet 4 Kronen 20 Heller.



## Zeitungs-Angelegenheiten.

**Chiffre-Inserat.** Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, dass in den Fällen, wo ein Inserat unter Chiffre zur Aufnahme eingesandt wird und die Offerten an uns gerichtet werden sollen, die entstehenden Kosten ersetzt werden müssen. Für Chiffre-Offerten berechnen wir dem Auftraggeber des betr. Inserats eine Gebühr von 20 Pfg., unter dem Vorbehalt der Portonachberechnung, wenn dieser Betrag für Frankatur nicht ausreicht. Der Betrag ist dem Inseratauftrag in Briefmarken beizufügen.



**Warnungs-Inserate der Vereine.** Laut Beschluss des Verbandstages von 1901 ist es nicht gestattet, in der Zeitung Inserate aufzunehmen, in denen davor gewarnt wird, ohne Befragen des betr. Vereins irgend eine Stelle anzunehmen. Das zentralisierte Auskunftswesen des Verbandes ist dem Zwecke besser dienend gestaltet, als das der Vereine. Auch liegt es im Interesse der Organisation, dass diese gute Einrichtung zentralisiert bleibt und nicht durch Sonderbestrebungen geschädigt wird.



**Inserat-Aufnahme.** Inserate des Arbeitsmarktes werden nur einmal im Organ und einmal in der Stellenliste aufgenommen, dann als erledigt betrachtet und gestrichen. Hat der Stellensuchende bis dahin noch keine Stellung erhalten, so muss er sein Inserat erneuern.



**Ausbleiben der Zeitung.** Wenn ein Mitglied die Zeitung nicht erhält, so erfährt dieses die Geschäftsstelle nur dann, wenn entweder die abgesandte Zeitung unbestellbar retour kommt, oder wenn das betr. Mitglied das Ausbleiben meldet. Man merke sich daher: Die Zeitung ist gleich am dritten Tage nach dem Ausbleiben schon zu reklamieren und dieser Reklamation ist stets die deutliche und genaue Adresse beizufügen. Ferner wolle man bei unpünktlicher Lieferung der Zeitung sich niemals beschweren, ohne das Streifband beizufügen.

